

Vorstandsinformation (003)

(korrigierte Fassung)

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführung,
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag
Datum: 22.01.2004
erstellt von: Ingo Dittrich, DK9MD
verteilt von: Sekretariat Jur. VBB – Frau Stackebrandt

Stellungnahme des RTA zum Entwurf einer neuen Amateurfunkverordnung; Ergänzung

Nachfolgende Ergänzung zur Stellungnahme des RTA hat der RTA-Vorsitzende Ingo Dittrich, DK9MD, am 18.01.2004 an die Behörde übersandt. *(Sie wurde im nachhinein gegenüber der zuständigen Behörde korrigiert.)*

Anlage

Vorsitzender:

Dipl.-Phys. Ingobert Dittrich, DK9MD

RTA Runder Tisch Amateurfunk
Demokratische Vertretung der Funkamateure in Deutschland

Grosshabersdorfer Weg 45
90 449 Nürnberg

Tel 0911 – 68 90 91 94
e-mail: juke.dittrich@gmx.de

RTA Geschäftsstelle, Lindenallee 4, D-34225 Baunatal

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Referat VII A 5
Herrn Wolfgang Martin
Scharnhorststraße 34 - 37

10115 Berlin

18.01.2004

**Vorlage des AFuV-Entwurfes mit Stand 22.12.2003;
Stellungnahme des RTA,**

Sehr geehrter Herr Martin,

in der Anlage überreiche ich Ihnen hier die bereits elektronisch übermittelte Stellungnahme des RTA an Herrn Dr. Tettenborn zu Ihrer Information.

Der Deutlichkeit halber wurde unter **§18 Störungen und Maßnahmen bei Störungen**, der uns besonders am Herzen liegt, bei der Begründung (S. 12, letzte Zeile) ergänzend zur e-mail-Version hinzugefügt: „**insbesondere in Fällen erhöhter Feldexposition**“

Wie bereits vorgetragen und mit Textauszug belegt, gehen die einschlägigen Normen für Störfestigkeit davon aus dass der Standard zunächst nicht alle üblichen Feldexpositionen abdeckt und gegebenenfalls Nachbesserungen am gestörten Gerät erforderlich sind. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen ohne Vorgriff auf die zivilrechtliche Regelung der Kostenfrage zwischen Betreiber von Emissionsquelle und Störsenke. Eine regelmäßige Absenkung der Sendeleistung der Amateurfunkstelle auf die für Mindeststörfestigkeit gültigen Werte durch den VO-Text bedeutet einen nicht vom AFU-G gedeckten Eingriff der Verordnung in ziviles Recht und so ist nicht hinnehmbar.

Aufgrund vieler eingegangener Telefonate möchte ich ergänzend nochmals ersuchen, **im Frequenzbereich 1810 – 1850 kHz** die in Ihrem Entwurf v. 17.2.2002 genannte **maximale Sendeleistung von 750 W PEP** an Stelle der 75 W in die VO aufzunehmen, da sich ansonsten z.B. bei Contestes eine starke Benachteiligung deutscher Funkamateure gegenüber dem gesamten europäischen Ausland ergäbe.

Ich danke für Ihre Bemühungen vorab.
Mit freundlichen Grüßen

I. Dittrich, DK9MD
Vorsitzender RTA